

Satzung

Stand 04.04.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Angerscheune", im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Petershagen/Eggersdorf.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein", in abgekürzter Form "e.V."
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Bildende Kunst, Literatur, Theater und Musik und die Einbeziehung behinderter und älterer Menschen in das gesellschaftliche Leben zur Beförderung eines generationenübergreifenden Dialogs.
3. Die Wirkungsstätte des Vereins, die Angerscheune auf dem Grundstück der evangelischen Kirchengemeinde Petershagen, Dorfplatz 1A, ein äußerst desolates, vom Verfall bedrohtes Einzeldenkmal aus dem 19. Jahrhundert, soll zu diesem Zweck saniert werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die denkmalgerechte Sanierung, die Instandhaltung bzw. Unterhaltung des Einzeldenkmals, die Durchführung nichtkommerzieller kultureller Veranstaltungen und durch Angebote an Kinder und Jugendliche, die geeignet sind, die Bildung zu fördern.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die das Anliegen des Vereins fördern möchte. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um Zweck und das Anliegen des Vereins besonders verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Mit Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied diese Satzung als verbindlich an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Bei Austritt muss dem Vorstand die Austrittserklärung schriftlich vorgelegt werden. Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Ende des Kalenderjahres.
3. Die Mitgliedschaft endet bei rechtskräftiger Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder rechtskräftiger Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, und wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist.
5. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins

1. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Er ist innerhalb des 1. Quartals jeden Kalenderjahres zu zahlen, bzw. binnen eines Monats nach Aufnahme. Bei Eintritt im 4. Quartal wird erst im folgenden Jahr der Beitrag fällig.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder haben gegen Vorlage der Belege Anspruch auf Ersatz tatsächlicher Auslagen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Verein

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Versammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladefrist von zwei Wochen einberufen.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der vierte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt eine geheime Abstimmung.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes in geheimer Abstimmung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern in offener Abstimmung
 - Abberufung des Vorstandes
 - Abstimmung von Satzungsänderungen
 - Abstimmung über die vom Vorstand vorgelegten Beschlussvorlagen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge
5. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister hat jährlich einen von den beiden Kassenprüfern bestätigten Bericht der Mitgliederversammlung über den Haushalt des vergangenen Jahres vorzulegen.
6. Über jede Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus
 - der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
3. Die Vertretung im Außenverhältnis erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen dessen Aufgaben oder sie können für die restliche Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen.
Bei Wegfall von mehr als einem Vorstandsmitglied ist innerhalb von drei Monaten ein neuer Vorstand zu wählen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt

§ 9 Satzungsänderungen

Eine inhaltliche Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für erforderliche Satzungsänderungen infolge von Beanstandungen durch das Registergericht oder entsprechende Organe ist der Vorstand allein zur Beschlussfassung und Anmeldung berechtigt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Mühlenfließ, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.04.2016 in Kraft.